Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 34 (1906)
Heft: 3

Artikel: Entwicklung und Funktionen der Landesämter in Appenzell A. Rh.
Autor: Tobler, Otto
Kapitel: III: Die Bestellung der Landesämter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-265358

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. Abschnitt.

Die Bestellung der Landesämter.

A. Wahlbedingnisse.

Allgemeines.

Ueber diese Frage gibt uns in erster Linie unsere Definition Aufschluss. Die Landesbeamten werden vom Volke, das heisst vom Souverän, von der Landsgemeinde, gewählt. Es ist dies die sämtlichen demokratischen Staatswesen gemeinsame, eigentümliche Wahlart; eine Wahlart, die wohl in der Tendenz der Fortentwicklung der bestehenden demokratischen Gemeinwesen liegt[1]).

Die Wahlfreiheit war aber zu verschiedenen Zeiten und in mannigfacher Weise eingeschränkt. Es sind Schranken, die Appenzell mit den übrigen demokratischen Kantonen gemein hat. So taucht im Jahre 1647 die auf Vergleich beruhende Verfassungsbestimmung auf, dass bei der Besetzung der Landesämter die verschiedenen Landesteile berücksichtigt werden müssen. Schon im Jahre 1598 hatte das Appenzellervolk auf Antrag des Landrates beschlossen, von nun an zwei Landammänner zu setzen, den einen vor, den andern hinter die Sitter, mit zweijährigem Regierungswechsel[2]). Auf die übrigen Aemter aber wurde diese Neuerung erst im Jahre 1647 ausgedehnt. Hartnäckige Reibereien der verschiedenen Kantonsteile giengen dieser Einigung voraus. Ursache

---

[1]) Ryffel, die schweizerischen Landsgemeinden, pag. 260; Dubs, Oeffentliches Recht, Bd. I, pag. 83—85, Montesquieu, Esprit des Lois II pag. 2.

[2]) Siehe Tobler, Regentengeschichte des Kts. Appenzell, pag. 16.

zu dieser Verfassungsbestimmung gab die Landvogtswahl im Jahre 1647. Schon lange Zeit (seit 1500) war Appenzell mitregierender Ort über das Rheintal. Es hatte alle 16 Jahre einen Landvogt auf zwei Jahre dorthin zu senden. Bis zur Landesteilung machte die Wahl keine Schwierigkeiten. Die Landesteilung vom Jahre 1597 führte dann eine Aenderung insofern herbei, als der Landteilungsbrief vom 8. September in Artikel 7 bestimmte:

> „belangend die Landvogthey des Oberen und Niederen Rhynthals, welliche das Land Appenzell, mit und nebent den siben Orten der Eydgnosschaft ze regieren hat, wann die Besatzung derselben Landvogthey jetzt khuenfftig der Ordnung nach an das Landt Appenzell kommt: So sollent beide theil die von der Kilchhoerj Appenzell und die von Uss-Rhoden, wann sy sich darumbe nit für sich selbs verglychen möchten, mit einanderen das Loos werffen, wellichem theil die Besatzung dieser Landvogtey zum ersten zustaan solle. Dannethin aber beide theil die Besatzung der Landvogtey, under ihnen einmal umb das ander, lassen umgahn[1]).“

So wurde es auch gehalten. Jm Jahre 1648 war die Reihe wieder an Ausserrhoden. Seit dem Jahre 1597, seit Trogen von der Landsgemeinde zum Hauptort von Ausserrhoden bestimmt worden war, tritt auch die Zweiteilung Ausserrhodens in den Landesteil „hinter der Sitter“ und denjenigen „vor der Sitter“ auf; die Landesteile rivalisieren auch im Kampfe um die Aemterbesetzung, um die Vertretung in Regierung, Rat und Gericht, und

---

[1]) Landteilungsbrief im appenzell ausserrhodischen Kantonsarchiv; abgedruckt bei Ritter: „Die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597“, Urkunde VI des Anhanges; ferner bei Zellweger Urk. Nr. 1052, weiter bei Walser, Appenzeller Chronik II, Seite 371.

gerade der Umstand, dass es den Vorderländern, d. h. den Bewohnern des Landesteils vor der Sitter, im Jahre 1647 an der Landsgemeinde gelang, alle Aemter mit Ausnahme der zweiten Landammannsstelle mit „Vorderländern“ zu besetzen [1]), war geeignet, bei den Hinterländern, d. h. den Bewohnern des Landesteils hinter der Sitter, alle Hebel in Bewegung zu setzen, damit sie bei der nächstjährigen Landvogtswahl, der einträglichsten Ehrenstelle, welche die Landsgemeinde zu vergeben hatte, nicht übergangen werden möchten. Bei diesem Anlass dachten sie zugleich an eine gerechtere Verteilung auch der übrigen Aemter, an eine gleichmässige Berücksichtigung der beiden Landesteile. Alle gütlichen Unterhandlungen, welche die Bewohner des Landesteiles hinter der Sitter nun zu pflegen begannen, scheiterten. Die „Vorderländer“ beharrten zähe auf ihrem Grundsatz der freien Wahlart. Sie beschlossen, „bei der mehreren Hand zu bleiben, es mög auch kosten, was es wolle“ [2]). Endlich, wie die Hinterländer zum letzten Mittel griffen und eidgenössisches Recht vorschlugen, wurden die Vorderländer einer Vermittlung geneigter; ein Vermittlungsvorschlag wurde nicht vor die Landsgemeinde, wohl aber vor alle Kirchhören gebracht und angenommen. Nach diesem so zustandegekommenen Vergleiche sollte von nun an der Landvogt wechselweise aus beiden Teilen Ausserrhodens ernannt werden; für das Jahr 1648 fiel die Wahl auf das Hinterland. Eine wichtige Aenderung trat, im Anschluss an diesen Vergleich, auch für die Bestellung der übrigen Aemter ein. Es wurde die Zahl der Landesbeamten auf zehn festgesetzt, je fünf vor und fünf hinter der Sitter in zweijährlichem Wechsel und zwar in der Weise, dass alle zwei Jahre ein Landammann vor der

[1]) Siehe Regierungsetat v. 1597—1777, im Protokoll des Gr. Rates.
[2]) Siehe Grossratsbeschluss im Ratsprotokoll.

Sitter, hernach zwei Jahre ein solcher hinter der Sitter regieren soll und wann der Landammann hinter der Sitter regiert, soll der Landsfähnrich hinter der Sitteren gesetzt, das Pannerherren- und Seckelmeisteramt aber vor der Sitteren bestellt werden und umgekehrt. Auf jeder Seite der Sitteren walten auch ein Statthalter und ein Landshauptmann ihres Amtes.

Dieser Bestimmung unterstanden nicht die Wahl des Landschreibers und des Landweibels; sie sollten, wie bis anhin, frei aus allem Volke gewählt werden.

Im Jahre 1741 erhielt Appenzell-Ausserrhoden nach langjährigem Bemühen endlich auch den beanspruchten sechsten Anteil an der Landschreiberei Rheintal zuerkannt, alle sechzig Jahre einen Achtortenschreiber dahinsetzen zu mögen[1]) und im Jahre 1763, als dieses neue Amt zum ersten Mal von Appenzell A. Rh. besorgt werden sollte, wurde von Neu- und Alt-Räthen erkannt und beschlossen, dass, falls die Wahl diesmal vor die Sitter fallen sollte, sie das andere Mal für einen Bewohner des Landesteiles hinter der Sitter reserviert bleiben sollte und umgekehrt[2]).

Diese Wahlvorschriften für Landvogt und Landschreiber im Rheintal standen in Geltung bis zum Jahre 1798, in welchem Jahre das Rheintal frei und unabhängig wurde.

Für die übrigen Landesämter aber bestand die „Sitterschranke“ in dieser Weise die folgenden Jahrhunderte hindurch fort[3]). Auch die Mediationsakte bestimmt in Artikel 5 der Constitution du Canton d'Appenzell:

> „l'Alternat, qui avait lieu pour les communautés, qu' on nomme devant et derrière la siter est maintenu“[4]).

---

[1]) Walser Chronik II, pag. 206.

[2]) Fisch, Vaterländische Chronik Bd. I, pag. 89; ferner Ratsprotokoll 1763.

[3]) Siehe Landbuch 1747.

[4]) Siehe Repertorium der eidgenössischen Abschiede 1803—1813; ferner Fisch Chronik Bd. V, pag. 226.

Diesen Grundsatz halten auch aufrecht die Verfassungen von 1814[1]) und 1834[2]). Erst mit der Verfassung von 1858[3]) wurde die „Sitterschranke“ mit der 200 Jahre lang bestandenen Doppelregierung aufgehoben; es wurde eine neue siebengliedrige Regierung mit dem Namen Standeskommission geschaffen, an Stelle derer dann im Jahre 1876[4]) ein ebenfalls siebengliedriger Regierungsrat trat, wie er heute noch vorhanden ist.

Trotzdem nun keinerlei Vorschriften betreffend der Berücksichtigung der Landesteile mehr bestehen, sieht das Volk gerne alle Landesteile in der Regierung vertreten, und so haben wir auch heute eine Regierung, die ziemlich gleichmässig aus allen Kantonsteilen zusammengesetzt ist.

Auch über die Besetzung des Obergerichtes, das seit 1858 existiert, bestehen keinerlei derartige Vorschriften.

Eine Berücksichtigung der Parteien war zu keinen Zeiten gesetzlich normiert; wohl finden wir in der appenzellischen Geschichte eine Zeit, da der Hader und die Uneinigkeit zwischen den beiden Landesteilen eine so unangenehme Steigerung erfuhr, dass eine Zeit lang zwei Obrigkeiten nebeneinander bestanden, die eine zusammengesetzt aus Vertretern der „harten“ Partei, die andere aus Vertretern der „Linden“. Es betrifft dies die Zeiten des Landhandels, insbesondere das Jahr 1732. Weitere Ausführungen dieser der Geschichte angehörenden Episode finden sich in Walsers Appenzeller-Chronik Bd. III, pag. 1—102, auch in Eugsters „Geschichte der Gemeinde Herisau“.

---

[1]) Verfassung von 1814, Art. 2.

[2]) Verfassung von 1834, Art. 1 Absatz 2.

[3]) Verfassung von 1858, Art. 1 Absatz 3.

[4]) Verfassung von 1876, Art 27.

Amtsdauer.

Der Kanton Appenzell A. Rh. hat sich als einziger von den Landsgemeindekantonen bis heute das alte Prinzip der Annuität für alle Aemter gewahrt. Schon in frühester Zeit wurden die Landesbeamten, so wenige ihrer anfänglich auch waren, alljährlich von der Landsgemeinde gewählt. Für die älteste Epoche fehlt es allerdings leider an urkundlichem Beweismaterial; auch die Landbücher von 1409 und 1585 schweigen vollständig hierüber. Indes lässt sich wohl aus einer Stelle einer bereits in früherem Zusammenhange zitierten Urkunde vom Jahre 1378[1]), in der es heisst, es möge dem Volke freistehen, alljährlich die 13 Mitglieder (jener Obrigkeit) neu zu wählen oder sie auch weiter in ihrem Amte zu belassen, schliessen, dass diese Bestimmung auf die später darauf eingeführte, weniger zahlreiche eigentliche Landesobrigkeit übergegangen sei. Auch aus den in den Ratsprotokollen zu findenden Verzeichnissen der gewesenen Landesbeamten ergibt sich eine Bestätigung dieser unserer Vermutung. Wohl herrschte auch in den folgenden Perioden die Annuität, wenn auch nur tatsächlich, während das Landbuch von 1747 von zweijährlicher Erneuerung und Besetzung spricht. Ueberall aber unterlagen die Landesbeamten ohne Rücksicht auf die Amtsdauer der jährlichen Bestätigung durch die Landsgemeinde, die nötigenfalls auch eine Neuwahl treffen konnte. So verhielt es sich mit dem Amt des Landammannes. Der Pannerherr bekleidete zunächst mehr eine militärische Ehrenstelle als ein Amt. Schon im Landbuch von 1409 ist ein „pannermeister“ erwähnt. Seine Amtsdauer war wohl anfänglich keine bestimmte; auch wurde die Wahl nicht alljährlich,

---

[1]) Siehe oben pag. 5.

sondern nur im Kriegsfalle getroffen. Da auf der andern Seite das Pannerherrenamt eine Würde war, so war es möglich und lag es nahe, diese Stelle mit andern Aemtern zu verbinden. Blumer spricht in seiner Rechtsgeschichte von einer Verleihung dieser Würde auf Lebenszeit. Im Landbuch, datiert von 1409, handelt Art. 91 von Pannermeister und Seckelmeister, jedoch mit der ausdrücklichen Bemerkung „die wil si am ampt sinnd". Die militärische Bedeutung des Pannerherrenamtes trat in der Folge mehr und mehr in den Hintergrund. Seit der Zeit, da Appenzell A. Rh. eine doppelte Bestellung der Landesämter einführte, bekleidete der Pannerherr stets die Stelle des stillstehenden — oder Altlandammannes. Das Landbuch von 1747 setzte auch für diese Stelle zweijährliche Erneuerung fest, mit jährlicher Bestätigungswahl. Der Statthalter wurde erst seit der Landesteilung von der Landsgemeinde und seit 1647 ebenfalls mit zweijährlicher Erneuerung gewählt. Durch die Sitterschranke von 1647 wurde diese „2jährige Amtsdauer" auch für die weitern Aemter des „Seckelmeisters, Landeshauptmanns und Landsfähndrichs" eingeführt. Mit der Erwerbung des Rheintals durch die Appenzeller im Jahre 1466 erwuchs der Landsgemeinde das neue Wahlgeschäft der Ernennung eines Landvogtes ins Rheintal, das sie bis zum Jahre 1490 in alleinigem und ausschliesslichem Besitze hatten[1]). Wahrscheinlich war auch dieses Amt einer alljährlichen Bestätigungswahl unterworfen, obschon die eigentliche Amtsdauer oft mehrere Jahre betrug. Von 1500 an, als die Appenzeller zum zweiten Male in die Lage kamen, einen Landvogt ins Rheintal zu senden, allerdings nun

---

[1]) Zellw. Geschichte I, pag. 107 ff. und II, pag. 193—212, 309. — Siehe auch Dändliker, Geschichte der Schweiz II, pag. 379 und 295, — und Dierauer, Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft II, pag. 313.

nicht mehr als alleiniger Herr und Gebieter, sondern nur als Mitregierender der acht Orte, da wurde die Amtsdauer auf zwei Jahre festgesetzt. Und wie im Jahre 1741 die evangelischen Orte auf das Gesuch unserer appenzellischen Obrigkeit dem Kanton Appenzell auch den sechsten Teil an der Landschreiberei im Rheintal, die diese Orte bis zu diesem Jahre selbst bedient hatten, zuerkannten, sodass Appenzell A. Rh. von nun an alle 60 Jahre einen Achtortenschreiber zu bestellen hatte, da übertrugen sie die Wahl dieses neuen Beamten auch der Landsgemeinde; und dieser Landschreiber im Rheintal kam ebenfalls alle Jahre zur Wahl, wenn er auch gewöhnlich zehn Jahre im Amte blieb[1]). Für Landweibel und Landschreiber aber wurde von jeher der Grundsatz der Annuität streng durchgeführt; die Aenderung, die die Sitterschranke für die Landesbeamten brachte, betraf diese beiden Aemter in keiner Weise.

Auch die Mediationsverfassung von 1803 brachte nichts Neues; Artikel 5 derselben sagt: „Les landammans, les statthalters etc. sont élus dans la même forme, avec les mêmes droits et prérogatives que du passé: ils restent en place le même espace de temps.“ Deutlich ausgesprochen finden wir den Grundsatz der jährlichen Amtsdauer erst in der Verfassung von 1814, in Artikel 1: „Die Landsgemeinde erwählt .... die 4 Standeshäupter, die sechs übrigen Beamten, den Landweibel und Landschreiber, doch stäts nur für ein Jahr, nach dessen Verfluss alle wieder wählbar sind.“ Die Verfassung von 1834 spricht sich in Art. 1 in ähnlicher Weise aus: „Sie (die Landsgemeinde) wählt, bestätigt, entlässt, setzt oder entsetzt“ jährlich folgende Landesbeamte....“ Die 1858er Verfassung ist wiederum undeutlich, während die heute

[1]) Siehe Regierungsetat im Protokoll des Gr. Rates 1597 bis 1784 und Fisch, Chronik I, pag. 89.

noch in Kraft stehende Verfassung vom 15. Oktober 1876 in Art. 25 ausdrücklich bestimmt: „Die Amtsdauer für die sämtlichen Behörden und Beamtungen des Kantons ist auf ein Jahr festgesetzt."

Neben dem Grundsatz der Annuität kennt unser Kanton auch den *Grundsatz der Iteration, der Wiederwählbarkeit.* Wir haben hier nach zwei Richtungen des Nähern zu unterscheiden: *1. Aemter, bei denen die gleiche Person nach Ablauf der Amtsdauer für eine beschränkte Zahl weiterer Amtsdauern sofort wieder wählbar ist; 2. Aemter, bei denen die gleiche Person immerfort wieder wählbar, die Zahl der möglichen Amtsdauern also unbeschränkt ist.* Fall 1 trifft zu seit 1858 für die Aemter des Statthalters, Seckelmeisters, Landshauptmanns, Landsfähnrichs, ferner auch für die Mitglieder des Obergerichts, während im Zeitraum von 1647—1858, der Periode der Sitterschranken-Doppelregierung, wie wir oben gesehen haben, ein zweijähriger Wechsel im Amt vorgeschrieben war. Von den je zwei gleichnamigen Landesbeamten, dem einen vor, dem andern hinter der Sitter, war der eine regierend, der andere stillstehend, und nach Verlauf von zwei Jahren übernahm der früher stillstehende das regierende Amt und umgekehrt. In diesem Sinne haben wir eine Ausnahme der ersten Kategorie, indem eine sofortige Wiederwahl auf diese Weise ausgeschlossen war. Eine besonders wichtige Ausnahme haben wir noch heute im Amte des Landammannes. Mit Rücksicht auf die Macht seiner Stellung als Landeshaupt und Präsident des Kollegiums der Landesbeamten, der Standeskommission, des Regierungsrates, pflegte er in der Wiederwählbarkeit besonders eingeschränkt zu werden. Während so die Verfassung von 1858 in Art. 1 Absatz 3 sagt: „Die Stelle des regierenden Landammannes darf nicht länger als 2 Jahre nacheinander von demselben Landammann bekleidet werden", gestattet

die geltende 1876er Verfassung eine höchstens dreimal nacheinander erfolgte Wiederwahl. Er darf also erst nach dem einer Amtsdauer entsprechenden Intervall von einem Jahr wieder gewählt werden [1]). In ähnlicher Weise haben auch andere Kantone die Wiederwahl zum Landammannamte geregelt, zudem sogar die Amtsdauer desselben beschränkt [2]).

Zu dieser ersten Richtung gehörten im Fernern das Amt des Landvogts und des Landschreibers im Rheintal; beide Beamte waren nach Ablauf der einjährigen Amtsdauer sofort und so lange wieder wählbar, bis die Reihe zur Besetzung des Amtes an einen andern mitregierenden eidgenössischen Ort kam. Beim Landvogt dauerte dies zwei Jahre; beim Landschreiber, welche Stelle zu besetzen Appenzell nur ein Mal, nämlich in den Jahren 1764—74, Gelegenheit hatte, zehn Jahre.

Anders verhält es sich mit den sogenannten „bittenden oder gebetenen Aemtern" des Landschreibers und Landweibels. Die gleiche Person, die dieses Amt versieht, ist immerfort wählbar. Jedes Jahr, das heisst nach jeder abgelaufenen Amtsdauer, hatten sich sowohl Landschreiber als Landweibel um das Amt selbst zu bewerben; bei diesem Anlasse war es auch jedes Jahr den Landleuten unter gewissen Bedingungen gestattet, vom Landsgemeindestuhl aus um diese Aemter zu bitten, und so übte hier die Gunst oder Missgunst des Volkes ihren unberechenbaren Einfluss aus. So war es möglich, dass zum Beispiel ein Hans Jakob von Trogen 47 Jahre lang, nämlich von 1651 bis zu seiner Resignation 1698, die Stelle eines Landweibels versah. So variieren die Jahre, während welcher

---

[1]) Siehe Verfassung von 1876, Art. 27, Absatz 6.

[2]) Siehe Ryffel, Landsgemeinden, pag. 264 und Schollenberger, Grundriss des Staats- und Verwaltungsrechtes der schweiz. Kantone, Bd. I, pag. 126.

ein und derselbe Landweibel sein Amt ausübte, von einem, sechs, zehn bis ausnahmsweise 47 Jahren. Dem gegenüber behielt der ausserrhodische Landschreiber seinen Posten in der Regel 6 Jahre, alle weitern Jahre waren sogenannte „Schenkjährlein". In frühern Zeiten war es oft der Fall, dass der Landschreiber und auch der Landweibel von der Landsgemeinde unverhofft befördert wurden; beide Stellen galten als Schule und Durchgangsstation für das Amt des Landammannes. So finden wir im Jahre 1613 einen Conrad Zellweger von Teufen als Landammann, der noch 1612 Landweibel gewesen war[1]). Joachim Meggelin, noch im Jahre 1545 Landschreiber[2]), versah schon im Jahre 1553 das Amt eines Landammannes; Moritz Hess, in den Jahren 1553—1576 Landschreiber, wurde in diesem Jahre, noch kurz vor seinem Tode zum Landammann gewählt[3]).

Seit 1859 gehört die alljährlich wiederkehrende Selbstbewerbung für diese „bittenden Aemter" der Geschichte an, indem die Landsgemeinde des genannten Jahres beschloss, dass dem jeweiligen Landweibel für die Zukunft, solange er keine Mitbewerber habe, das förmliche Anhalten durch mündlichen Vortrag erlassen sei. So noch heute. Die Landschreiberstelle verschwand bei Anlass der Kanzlei-Reorganisation im Jahre 1877 von der Bildfläche[4]); das Landweibelamt, das in frühern Zeiten eine so wichtige Rolle gespielt hatte, ist heute ein Hilfsamt geworden, das immerhin noch alljährlich von der Landsgemeinde bestellt wird[5]) und für dessen Inhaber

---

[1]) Regierungsetat im Ratsprotokoll von 1597—1784.

[2]) Eidg. Abschiede IV[1] d, pag. 818.

[3]) Siehe Zellweger Geschichte III[2] pag. 194 und 198; Zellweger Urk. Nr. 870, 875 und 913.

[4]) Siehe Amtsblatt Jahrgang 1877, pag. 49.

[5]) Verfassung von 1876, Art. 27 Absatz 7.

noch heute die Zahl der möglichen Amtsdauern unbeschränkt ist.

Dem Grundsatz der Wiederwählbarkeit steht als allgemeine, auch bei uns geltende Ausnahme entgegen der Fall der Entsetzung bestimmter Beamter.

Erneuerungswahlen.

Der Kanton Appenzell Ausser-Rhoden kannte von jeher für alle Landesämter, heute also für den Regierungsrat, die Mitglieder des Obergerichtes und den Landweibel, das System der Integralerneuerung. Nach Ablauf der einjährigen Amtsdauer gelangen alle Aemter vom Landammann bis zum Landweibel zur Abstimmung.

Der Kanton Appenzell A. Rh. hat auch keine Verfassungsbestimmungen betreffend die Ersatzwahlen aufgestellt. Wenn während einer Amtsdauer des ehemaligen Kollegiums der Landesbeamten eine Lücke entstand, so wurde es in früheren Zeiten so gehalten, dass die Funktionen des gewesenen Beamten vom Kollegium selbst einem andern Mitgliede des Kollegiums vorübergehend übertragen wurden. So wurden beispielsweise die Funktionen des Landsfähnrichsamtes vom Landeshauptmann, die Funktionen des Seckelmeisteramtes vom Landesstatthalter besorgt. In gleicher Weise wird auch heute vom Regierungsrate irgend ein anderes Regierungsratsmitglied mit den Chargen des nicht mehr Funktionierenden betraut und erst an der nächsten Landsgemeinde wird die Lücke durch die entsprechende Neuwahl wieder ausgefüllt.

Durch Ratsbeschluss wurde im Jahre 1878 der Gerichtsweibel als allfälliger Stellvertreter des Landweibels bestimmt[1]). Das Nötigwerden solcher Ersatz-Ergänzungswahlen gehört indes zur grössten Seltenheit.

---

[1]) Ratsprotokoll vom Jahre 1878.

Amtszwang.

Wie alle andern Landsgemeindekantone ausser Glarus, kennt auch Appenzell Ausserrhoden seit frühester Zeit die Institution des Amtszwanges. Es hängt dies untrennbar mit dem ehrenamtlichen Charakter der Behörden und Aemter dieser Kantone zusammen [1]).

Begrifflich ist Amtszwang der Zwang, ein Amt annehmen zu müssen, wenn man dazu gewählt wird [2]). Die Institution des Amtszwanges steht keineswegs, wie schon behauptet worden ist, im Widerspruch zu Art. 4 unserer Bundesverfassung, welcher Artikel Gleichheit Aller vor dem Gesetze proklamiert. Der Amtszwang ist keine Verletzung der persönlichen Freiheit, indem er sich auf alle Wahlfähigen erstreckt [3]). Der Amtszwang fand von jeher besonders in denjenigen Kantonen Anwendung, in denen für die zu besetzenden Stellen Mangel an Leuten herrscht; und dass sich so wenige Leute zu solchen Aemtern finden, beruht im Wesentlichen eben darauf, dass die Stellen unbesoldet oder nur äusserst gering besoldet sind.

Schon in jener bereits zitierten Verfassung von 1378 finden wir die Bestimmung des Amtszwanges: „Wär och, daz ieman, wer der wär und der bi in in den vorgenannten 4 lendlin gesezzen wär, sich dawider setzen und in sölicher sach und Ding niht gefolgig oder gehorsam sin wölten, des und der selben .... süln si sich underwinden und underziechen, unz an ganzen unsern bunde.“ [4]) Das Landbuch von 1409 verlangt in Art. 1: „also sonnd gmain landlüt hinwiederum schweren ..... worzu jedermann

---

[1]) Ryffel, Landsgemeinden, pag. 261.

[2]) Schollenberger I, pag. 126.

[3]) Siehe Bundesgerichtliche Entscheidungen Bd. III, pag. 299; Curti Eugen, das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze, pag. 64; auch Schollenberger I, pag. 126.

[4]) Siehe oben Seite 5.

gnomme wirtt, dz er dz halt und dem gnug thüyn als ver er mag ungevarlich.“ Ebenso die Landbücher von 1585, 1632 und 1747, dann in gleicher Weise die Eidschwurgesetze von 1834 und endlich die 1876er Verfassung in Artikel 24.

Der Amtszwang gilt für alle von der Landsgemeinde zu besetzenden Aemter, ausgenommen die besoldeten, respektive ausgeschriebenen Stellen[1]). Artikel 24 der heutigen Kantonalverfassung bestimmt: „Bei Beamtungen mit einem festen Gehalte ist der Amtszwang ausgeschlossen. Es betrifft dies heute von den von der Landsgemeinde bestellten Aemtern nur das Landweibelamt. Die Dauer des Amtszwanges beträgt sechs Jahre. Die Wirkung des Amtszwanges ist die, dass nach sechs Jahren, also nach bestandener Amtszwangszeit der betreffende Beamte nicht nur für eine nächste Periode, sondern für immer, aber nur von dem betreffenden Amt befreit ist[2]). Als Befreiungsgrund vom Amtszwang gilt ausser der vollendeten sechsjährigen Tätigkeit im Amte auch das zurückgelegte sechzigste Altersjahr[3]). Es ist diese letztere Bestimmung, d. h. das Ueberschreiten einer bestimmten Altersgrenze, im Kanton Appenzell Innerrhoden einziger Befreiungsgrund.

Durch Präzedenzfälle begründet und weitergeführt besteht noch heute ein Hintertürchen zur Umgehung der Bestimmung in Art. 24 der Kantonalverfassung über den Amtszwang. Dieses Hintertürchen liegt in der Erwerbung

---

[1]) Vergleiche Motion Stricker, Amtsblatt 1899 I, pag. 408 und 1900 I, pag. 85: „Der Regierungsrat ist beauftragt, bei Neubesetzung von kantonalen Amtsstellen, die nicht unter dem Amtszwange stehen, und bei denen der Kantonsrat Wahlbehörde ist, dieselben zur Anmeldung auszuschreiben und dem Kantonsrate bezügl. Vorschläge zu machen.“

[2]) Verfassung von 1876, Art. 24 Absatz 3.

[3]) Verfassung von 1876, Art. 24 Absatz 3, Schlussatz.

eines ausserkantonalen Domizils. Ob dieser Wegzug, der in rein formaler Weise einzig durch Deponierung der Schriften ausser Kanton sich vollzieht, ernstlich gemeint oder blosses Scheinmanöver ist, wird nicht weiter geprüft. Diese Amtsverweigerung durch das Mittel des Domizilwechsels war neuestens Gegenstand eines staatsrechtlichen Rekurses. (Es handelte sich in casu allerdings nicht um einen Landesbeamten, sondern um ein Mitglied der gesetzgebenden und vollziehenden Behörde.) Der bundesrätliche Entscheid in diesem Falle vom 23. Oktober 1903[1]), der zu Ungunsten der rekurrierenden Wahlbehörde und im Sinne des Schutzes dieser Amtsverweigerungspraxis ausfiel, wird nun auch für die Folgezeit aufs Neue bestimmend sein.

Amtskaution.

Die Amtskaution ist, ähnlich dem Eid, ein Sicherungsmittel für Erfüllung der dem betreffenden Beamten obliegenden Pflichten; es ist die Sicherstellung gegen den von einem Beamten in seiner Amtsführung allfällig gestifteten Schaden[2]). Zur Leistung einer Amtskaution werden meist solche Beamte verpflichtet, denen Geld oder Geldeswert anvertraut werden muss. Die Höhe dieser Kautionssumme differiert nach der Wichtigkeit des Amtes; sie ist vor der Einführung in das Amt zu leisten.

Während nun heute viele Kantone Verfassungsbestimmungen und Erlasse, Verordnungen etc. besitzen, kennt der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Amtskaution der Landesbeamten nicht mehr; — vielleicht deshalb nicht, weil der Amtszwang mit der Amtskaution unvereinbar ist? — Es ist etwas, das der Geschichte angehört, und auch die Geschichte weiss uns nur Weniges hier-

---

[1]) Siehe bundesrätliche Entscheidung 23. Oktober 1903 im Geschäftsberichte des Bundesrates, pag. 42.

[2]) Schollenberger loc. cit. I, pag. 131.

über zu berichten. So wissen wir bestimmt, dass der Landweibel anno 1701 eine Amtskaution, „nicht weniger dan 500 fl. Tröstung zu leisten“ hatte[1]). Doch seit sich die Funktionen des Landweibelamtes so sehr geändert haben, seit der Landweibel lediglich Amtsdiener geworden ist, ist er von einer Kautionsleistung entbunden.

Eine Kautionsverpflichtung irgend eines andern Landesbeamten kannte der Kanton Appenzell A. Rh. nie.

Doch ist hier noch eine Geldleistung anderer Art zu nennen, nämlich die Bezahlung einer „Auflage“. Diese Auflage war ein Mittel zur Ausrottung des im 16. Jahrhundert sich so unheimlich entwickelnden „Practizierens“ und „Trölens“, ein Mittel zur Unterdrückung der Wahlbestechungen[2]). Es wurde ein gesetzlicher Aemterverkauf organisiert; es wurde den Landleuten die Bezahlung einer Auflage zur Bedingung gemacht, welche Auflagen jeweils teils zu öffentlichen Zwecken verwendet, teils unter alle stimmfähigen Landleute verteilt werden sollten. Eine solche Geldleistung bei Antritt des Amtes war in Appenzell für die einträglichen Ehrenämter des Landvogtes und des Landschreibers im Rheintal vorgeschrieben. Aus dem Ratsprotokoll von 1763 ist zu entnehmen, dass derjenige, auf den die Wahl zum Landschreiber im Rheintal fiel, 300 fl. in den Landseckel zu bezahlen hatte. Vom Landvogt berichtet Walser in seiner Chronik I pag. 49, dass er bei seiner Ernennung hundert Dukaten habe in die Landeskasse entrichten müssen. Eine Bestätigung hiefür findet sich im Ratsprotokoll von 1744, in welchem Jahr der damalige Landvogt Gebhardt Zürcher zu Rheinegg „die gewohnten hundert species Dukaten, in verschiedenen Sorten zusammen fl. 425 ordentlich hat ablegen

---

[1]) Ratsprotokoll 1701: „Der um den Landweibeldienst Anhaltende muss . . . . . Tröstung stellen.“

[2]) Siehe Seite 47.

lassen". Die Landbuchrevisionskommission nahm in ihren Beratungen vom 20. Juni 1797 bis 18. Januar 1798 diese beiden in praxi durchgeführten, dem bisherigen Landbuch aber noch nicht eingereihten Bestimmungen einer Auflage des Landvogts von 500 fl. und des Landschreibers von 300 fl. auf[1]). Indes nahm die Leistung dieser beiden Auflagen durch die am 8. Februar 1798 erfolgte Freiheits- und Unabhängigkeitserklärung des Rheintales ein Ende[2]).

Amtseid.

Der Eid des Beamten, der Amts- oder Diensteid dient zur Bekräftigung der durch die Anstellung übernommenen Pflichten. Er soll dem Volke Gewähr bieten für die treue Pflichterfüllung der von ihm gewählten Beamten. Auf diese eidliche Verpflichtung legten besonders die schweizerischen Demokratien, die Landsgemeindekantone, hohen Wert; so kannte man in frühern Jahrhunderten für die höchsten Beamten besondere Eidesformeln. In Appenzell waren zu besonderer Eidesleistung verpflichtet der Ammann, Landammann, der Landweibel, der Landshauptmann, der Landsfähnrich, der Landvogt und der Landschreiber im Rheintal. Ausserdem hatten alle übrigen Glieder der Obrigkeit, wie alle Rats- und Gerichtspersonen, den Rats- und Gerichtseid zu schwören. Der Schwur des Landammannes, des Landweibels, des Landeshauptmanns und des Landsfähnrichs hatte vor versammelter Landsgemeinde stattzufinden, schon aus dem Grunde, weil das Volk diesen genannten Beamten ebenfalls seinen Eid, den Eid des Gehorsams und der Treue,

---

[1]) Fisch, Chronik Bd. IV, pag. 207 und Appenz. Jahrbuch, Jahrgang I.

[2]) Fisch, Chronik IV, pag. 280. Ueber die Auflage in andern Landsgemeindekantonen siehe Blumer, Rechtsgeschichte Bd. I, 2. Abteilung, pag. 120 und 122, und Ryffel, Landsgemeinden, pag. 86/87.

schwören musste. Betrachten wir die einzelnen Eide des Nähern. Gehen wir zur Verfassung des Ländchens Appenzell vom Jahre 1378 zurück. Schon dort finden wir den Eid der treuen Pflichterfüllung, den die Obrigkeit dem Volke, schon dort den Eid des Gehorsams, den das Volk der Obrigkeit zu schwören hat. Die dreizehn Mitglieder der Obrigkeit sollen:

> „zu den hailgen sweren gelert aide mit ufgebotnen Fingern di si und ir gegen und gemainlich alle ir gebrechen, notdurft und sache getreulich usrichten, versorgen und verhandlen nach iren treuven und eren, ân alle gevërde."

Und alle Landleute sollen

> „sweren .... gelert aide, umb stiuran und umb ander redlich sache gehorsam und gewärtig ze sint, ân alle geverde" [1]).

Einen besonders formulierten Eid des Ammannes überliefert uns schon das Landbuch von 1409 [2]).

> „Des ersten söl der Amma (und der Waibel) schwere des lantz nutz und er zu fürderenn und sinen schaden zu wenden und in denselben zenemen wittwa und waissen und darnach mengklichen zu schirmenn und zum Rechten helffen alss vere Er könne und vermöge ongefarlich, Und Jettwederen zu Richten alss Im daz empfohlen wirt nach dem rechte alss vere in Sy gwüssen wist weder durch miett, gaben, frünntschaft, finntschaft, nach um kainerlay Sach willen anderst dann nach dem Rechten, und umm den lon, der daruf ist gsetzt, dessglichen sölle er von kainem fürsten nach herren kainerley pension

---

[1]) Siehe oben, S. 5; Wartm. Urkundenbuch IV. Teil, Seite 198/99; Zellw. Urk. Nr. 116.

[2]) Rusch, Landbuch von 1409, pag. 68.

nach schenkina older gaben nemen, anderst dann In der lanttlüt Seckel."

Ganz unwesentlich veränderten Wortlaut weist der Eidschwur des Landammannes im Landbuch von 1585 auf[1]; zudem erfahren wir dort zum ersten Mal den Wortlaut des Gelübdes:

„Dass hab ich wohlverstanden, wie es mir vorgelesen und vor geöffnet ist worden, dass will ich wahr und stets halten, Treulich und ungefährlich, also Bitt ich, dass mir Gott helf und die Hailigen Amen."

In dieser Form wurden Eid und Gelübde dann auch in das ausserrhodische Landbuch vom Jahre 1632 aufgenommen[2]. Ebenso unverändert kehren Eid und Gelübde in den Artikeln 11 und 12 des Landbuches von 1747 und im Eidschwurgesetz von 1834 wieder. Erst seit dem Jahre 1900 haben wir eine sprachlich modernisierte, inhaltlich kaum veränderte Eidesformel[3]. Da eine Gegenüberstellung der Eidesformeln, deren Abfassung volle fünf Jahrhunderte auseinanderliegt, nicht uninteressant ist, lassen wir die neurevidierte und seit 1900 in Kraft stehende Eidesformel im Wortlaut folgen:

„Art. 2. Wie der Landammann schwören soll: Der Landammann soll schwören: den Nutzen und die Ehre des Vaterlandes zu fördern und dessen Schaden zu wenden; des Landes Verfassung und Gesetze zu handhaben, Witwen und Waisen und sonst männiglich zu schützen, zu schirmen und zum Recht zu verhelfen, best seines Vermögens, wie ihn das Gesetz und sein Gewissen weisen und weder

---

[1]) Landbuch 1585, pag. 10.

[2]) Siehe Exemplar im Landesarchiv in Herisau.

[3]) Eine beabsichtigte Revision des Eidschwurgesetzes wurde 1859 von der Landsgemeinde abgelehnt. Siehe Amtsblatt 1859, pag. 11.

durch Freundschaft oder Feindschaft, noch um anderer Sachen willen sich bewegen lassen, davon abzuweichen."

„Wie die Landleute schwören sollen. Die Landleute sollen schwören: Des Vaterlandes Nutzen und Ehre zu fördern und seinen Schaden zu wenden, die Rechte und Freiheiten desselben nach bestem Vermögen zu schützen und zu schirmen, mit Gut und Blut, wo es die Not erfordert. Der Obrigkeit nach den Gesetzen zu gehorchen, Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten und die Wohlfahrt Aller nach Kräften zu fördern; desgleichen, dass ein Jeglicher das Amt, das er bekleidet, verwalte, so gut er's kann und vermag."

Schwurformel für die angeführten Eide:

„Das hab ich wohl verstanden, was mir ist vorgelesen worden. Das will ich wahr und stets halten, treulich und ohne alle Gefährde, so wahr ich wünsche und bitte, dass mir Gott helfe."

Das Formelle bei der Eidesleistung des Landammannes ist noch heute dasselbe, wie ehedem: Die Eidesformel wird bei einer getroffenen Neuwahl vom zurücktretenden Landammann, bei einer Bestätigungswahl vom ältesten Mitgliede des Kollegiums der Landesbeamten, heute des Kollegiums des Regierungsrates, vorgesprochen.

Entsprechend der Bedeutung des Landweibelamtes im Mittelalter — der Landweibel war der populäre Landammann — lag auch dem Landweibel die Pflicht der Eidesleistung ob und zwar war sein Eid identisch mit demjenigen des Landammannes[1]). Und auch die Eidesleistung des Landweibels beruhte, wie diejenige des Landammannes, auf Gegenseitigkeit: dem Eid, den der Land-

[1]) Landbuch von 1409, Art. 1.

weibel dem Volke zu schwören hatte, stand gegenüber der Eid, den dem Landweibel zu schwören das Volk die Pflicht hatte[1]). Dieser Eid, den das Volk dem Landweibel schwören musste, ist infolge Beschlusses des zweifachen Landrates im Jahre 1580 verschwunden; doch war der Landweibel seiner Eidesleistung keineswegs entbunden. Es liegt in dieser Tatsache ein Beweis, dass schon zu jener Zeit das Ansehen des Landweibelamtes im Schwinden begriffen war. Das Landbuch von 1585 kennt nur noch den Eid des Landammannes.

Zu Ende des 15., ebenso im 16. und 17. Jahrhundert, als der Landeshauptmann und der Landesfähnrich noch lediglich militärische Chargen innehatten, wie sie Anführer im Kriege waren, hatten auch sie, entsprechend ihrer verantwortungsvollen Stellung, einen Eid zu leisten. Diese Eidesleistung hatte offenbar zwar auch vor versammeltem Volke, aber im Gegensatz zum Eid des Landammannes und des Landweibels, nicht vor der Landsgemeinde, sondern nur im Kriegsfalle am Einrückungstage vor versammelter, in den Krieg ziehender Mannschaft stattzufinden. Die Schwüre des Hauptmanns und des Fähnrichs, wie sie im Wortlaut als Artikel der „Ordinanz" in den Landbüchern von 1409[2]) und 1747 niedergelegt sind, lauten nach der sprachlich modifizierten Fassung des Landbuches von 1747:

„Der hoptman soll schweren, des Landts Appenzell, Nutz und Ehr ze fürderen, und schaden zu-

---

[1]) Landbuch von 1409, Art. 1.

[2]) Wenn auch diese Schwurformeln des Landbuches von 1409 nicht für den Landshauptmann und den Landesfähnrich, welche Beamten damals noch nicht existierten, sondern für die Hauptleute der Rhoden aufgestellt waren, so fanden sie doch, wie die spätern Landbücher zeigen, in unveränderter Form auf die Mitte des 15. Jahrhunderts geschaffenen Landesämter eines Landeshauptmannes und Landsfähnrichs Anwendung. Siehe auch oben Seite 42 und 43.

wenden, und das Volk, so ihm befohlen ist, nach synem Vermögen zu verhüoten und zu vergaumen und darin syn bestes vermögen ze thun. Trüwlich und ungefarlich."

„Die Fänderich solend ouch schweren, des Landts Lob, Nutz und Ehr zu fürderen und schaden zuwenden. Lands-Panner- und Fändli, so Inen befohlen ist, Trüwlich zuwarten und nit darvon zu kommen, ouch die in streiten, Stürmen, schlachten offen ze halten und uffrecht und sich darvon nit Trengen lassen, bis in den Todt. Alles trüwlich und ungefährlich."

Auch diesen Eiden rein kriegerischer, militärischer Natur entsprach eine Eidesleistung von Seite des in den Krieg ziehenden Volkes[1]).

Mit der Zeit, da die Stellen eines Landeshauptmannes und Landesfähnrichs ihren militärischen Charakter verloren, verschwand selbstverständlich auch diese Leistung des Eides.

Zu der Zeit, da Appenzell mitregierender Ort über die Herrschaft Rheintal war, waren die Landvögte und Landschreiber, die von der Landsgemeinde jeweils dorthin bestellt wurden, den gemeinsam eidgenössischen Ordnungen unterworfen. Diesen Ordnungen zu entnehmen, hatten nicht nur der Landvogt und der Landschreiber, jeder einen besonderen Eid den acht Orten zu leisten, sondern ihre Unterbeamten, wie zum Beispiel der Landvogtammann, der Stadtammann zu Rheinegg, der Hofammann zu Thal, die Richter in den einzelnen Höfen und sämtliche Untertanen, waren auch dem Landvogt gegenüber zur Eidesleistung verpflichtet[2]).

---

[1]) Siehe Landbuch 1409, pag. 68; Landbuch 1585, pag. 10; Landbuch 1632 Anhang, nicht paginiert; Landbuch 1747, Art. 189.

[2]) Die Eidesformeln finden sich abgedruckt in einem Manuscript, betitelt: „Wohlhergebrachte Recht, Satzungen, Ordnungen und

Ausser diesem Pflichteneid hatte der jeweilig neuerwählte Landvogt vom Jahre 1700 an vor den Ehrengesandten der mitregierenden Orte zu Frauenfeld den sogenannten „Practizier Aeydt“ abzulegen. Die Formel desselben lautete:

> „Ihr sollet schweeren, dass ihr zu Erlangung dieser Landtvogtey oder Amts-Verwaltung, über und wider Euwers Orths Satzung und Ordnung, weder Gelt noch geltswerth, weder speis noch Trankt von euch selbst oder durch andere mit euwerem wüssen oder aus eurerem Befelch nit ausgegeben oder auszugeben verschaffet haben.“ [1])

Im 16. Jahrhundert schon war nämlich das sogenannte „Practizieren“ oder „Trölen“ in Uebung gekommen. Es bestand dieses Trölen in sehr grossen Bestechungen, durch welche die Stimmen der freien Landleute erkauft wurden. Hauptsächlich wurde dieser Missbrauch dann besonders eifrig betrieben, wenn es sich um einträgliche und ehrenvolle Aemter handelte. Aus diesem Grunde nahm denn auch dieses Uebel einen besondern Aufschwung, als durch den Erwerb der Untertanenherrschaften das einträgliche Amt des Landvogts entstand. Schon früh suchte man durch Gesetze dieser Unsitte des Praktizierens entgegenzutreten. Und wie in Zug, Glarus, Schwyz, Obwalden solche Vorschriften bestanden, nahm auch das Appenzeller Landbuch von 1585 einen, schon vor vielen Jahren gefassten Ratsbeschluss als Gesetzesparagraphen auf, worin es heisst:

> „dass kein Landtmann, wer der seye, auf keine Aemter, die meine Herren zu verlihen haben, keine

---

Gebräuch wie auch Pflichten eines jeden Herrn Landvogts und seiner Untergebenen Beamten der Herrschaft Rheintal“ im Landesarchiv in Herisau.

[1]) Siehe Landbuch 1585, pag. 96 und „Satzungen und Gebräuche der Herrschaft Rheintal“ pag. 142, siehe auch oben Seite 40.

Schenklina, Miet noch gaben, soll geben, auch gastereyen haben, dass einer einem zu einem Amt helffe, es möchte aber wohl einer gut gsellen ein quart wein oder zwey zahlen und sonst nit weiter bei der Buoss 10 Pfund, so oft es Beschicht" [1]).

Diese Strafbestimmung war gegen das Praktizieren auf sämtliche Landesämter gerichtet. Bei Anlass der Landvogtswahl an der ausserrhodischen Landsgemeinde im Jahre 1712 wurde den Landleuten aufs Neue in Erinnerung gebracht, dass alles Praktizieren bei geistlichen und weltlichen Wahlen „höchst verboten" sei und dass der, welcher sich unterstehen wollte, solches zu tun, sich selbst bei dem gemeinen Landmann verdächtig und der Wahl unfähig machen würde [2]).

Wenn auch die Unsitte des Praktizierens im Laufe des 19. Jahrhunderts wieder abnahm, so liess doch der Gesetzgeber dieses Uebel nicht aus dem Auge. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts finden sich in den verschiedenen Landmandaten, oft wiederkehrend, Praktizierverbote, die vor Bestechung, oder anderen Nebenwegen, um ans Regiment zu gelangen, bei Strafe an Ehre und Gut warnen [3]). Während man es in den andern Demokratien für nötig erachtete, die Wirkung dieser Strafbestimmung durch eine weitere Anordnung, durch die Leistung des Praktiziereides für alle Beamten zu unterstützen [4]), griff Appenzell nicht zu diesem Mittel. Doch enthält noch das heute geltende Strafgesetz des Kantons Appenzell A. Rh. einen Artikel, wonach derjenige, der auf rechtswidrige Weise

---

[1]) Landbuch 1585, Art. 188.

[2]) Walser Chronik II, pag. 295.

[3]) Landmandate von 1804, 1812, 1816 u. s. w.

[4]) Blumer Rechtsgeschichte I. Teil, Bd. 2, pag. 113—120 und Riffel, Landsgemeinden, pag. 85/86.

auf die Verhandlungen der Landsgemeinde einwirkt[1]), eine Geldbusse, mit welcher in schweren Fällen Gefängnis bis auf einen Monat verbunden werden kann, verwirkt.

B. Persönliche Wahlbedingnisse.

Wählbarkeit.

Wer kann zu einem Landesamt gewählt werden? Allgemeines Requisit für die Wählbarkeit ist die Stimmberechtigung. Die Stimmberechtigung erlangte man in der ältern Zeit in Appenzell mit dem zurückgelegten sechszehnten Altersjahre[2]). Dieses Stimmrechtsalter behielt man bis zum Jahre 1798 bei, dann wurde es auf das zwanzigste Altersjahr erhöht. Durch die Restaurationsverfassung wurde die Stimmfähigkeit mit sechszehn (Innerrhoden mit 18) Jahren wieder eingeführt, die Verfassung von 1834 brachte wiederum eine Erhöhung auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr (Art. 1) und erst die in Kraft stehende 1876er Verfassung lässt die Stimmberechtigung in Uebereinstimmung mit Artikel 74 der Bundesverfassung mit dem zurückgelegten zwanzigsten Altersjahre beginnen. Das Alter der Wählbarkeit stimmt in Appenzell A. Rh. mit dem Alter der Stimmberechtigung überein.

Als besonderes Requisit für die Wählbarkeit verlangt die heutige Verfassung den vollen Genuss der bürgerlichen Ehren und Rechte[3]). Dieses Erfordernis stellt auch die Verfassung von 1834 auf, indem sie in Art. 1 sagt: „Ausgeschlossen (von der Stimmberechtigung) sind

---

[1]) Appenzellisches Strafgesetzbuch von 1878, revidiert 1894, siehe Art. 58.

[2]) Zellw. Urk. Nr. 337, Blumer Rechtsgesch. I, pag. 269; Ryffel Landsgemeinden, pag. 81.

[3]) Verfassung von 1876, Art. 23.

nur die, welche ehr- und wehrlos, das heisst unter Scharfrichters Hand gewesen sind.“ Ebendiese Bestimmung kehrt wieder in Art. 1 der Verfassung von 1858. Während durch Entzug der bürgerlichen Ehren und Rechte der hievon Betroffene von der Wählbarkeit zu den Aemtern und Würden ausgeschlossen wird, wird er durch blosse Herabsetzung in den bürgerlichen Ehren und Rechten nur für bestimmte Zeit, oder bis zur Rehabilitation unfähig, eine öffentliche Staatsstelle oder Bedienstung zu bekleiden. Eo ipso hat auch die Entziehung des Stimmrechts Verlust der Wählbarkeit zur Folge[1]).

Ein weiteres Erfordernis ist der Besitz des Bürgerrechts. Das Landbuch von 1747 schliesst neuaufgenommene Landleute lebenslänglich von Rat und Gericht aus. Kinder eines solchen neu aufgenommenen Landmannes hingegen waren in Appenzell Ausserrhoden mit dem Stimmrechtsalter zu den Aemtern wählbar, während zum Beispiel in Innerrhoden sich die Wahlunfähigkeit auf 10 Jahre, in Glarus auf 20 Jahre und in Nidwalden sogar bis ins vierte Glied der Nachkommenschaft erstreckte[2]). Ob diese niedergelassenen Landesfremden einem fremden Staate oder einem der eidgenössischen Stände angehörten, wurde nicht weiter unterschieden. Die Appenzeller waren misstrauische Leute, der Formalismus bei der Aufnahme ins Landrecht war ein äusserst komplizierter und die Aufnahme selbst eine äusserst kostspielige. Mit der Zeit wurde die Wählbarkeit auch auf die im Kanton niedergelassenen Schweizerbürger ausgedehnt; man lernte im biedern Eidgenossen ebensowohl einen Förderer des Staatswesens kennen als wie

---

[1]) Strafgesetzbuch von Appenzell A. Rh., Art. 11, 12 und 13.

[2]) Siehe Landbuch 1747, Art. 19; Landbuch von Appenz. I. Rh., Art. 174; Blumer, Rechtsgeschichte II, pag. 318 und Ryffel, pag. 48.

im Landsmanne. Die Möglichkeit einer Zurücksetzung der Wahlfähigkeit der Bürger anderer Kantone hinter die der Kantonsbürger ist heute, ebenso wie eine Zurücksetzung der Stimmfähigkeit gemäss Artikel 43, Absatz 4 der Bundesverfassung ausgeschlossen[1]).

Unsere heutige Verfassung verlangt ferner das Requisit der Niederlassung; nach Art. 23, wie schon nach Art. 1 der 1858er Verfassung besitzt jeder im Kanton wohnhafte Schweizerbürger, der die schon genannten Bedingungen erfüllt, das passive Wahlrecht zu allen öffentlichen Aemtern[2]).

Eine besondere Stellung in Bezug auf die Wählbarkeit nahmen schon seit alter Zeit die Aemter des Landweibels und des Landschreibers als „bittliche oder bittende Aemter" ein. Bei Entstehung dieser Aemter war ihre Bestellung noch an keine besondere Bedingnisse gebunden. Wohl mag man schon damals beim Landweibel auf ein gut entwickeltes Stimmorgan, beim Landschreiber auf etwelche Fertigkeit in der Schreibkunst gesehen haben, doch war von weitern Fähigkeitsausweisen keine Rede. Erst bittere Erfahrung machte klug. Mehr als ein Mal wählte die Landsgemeinde Landleute zu diesem Landweibel- und Landschreiberamt, die, da ihnen jegliche Bildung abgieng, ihren Dienst nur schlecht zu versehen im Stande waren. Und gerade für einen Landschreiber nahm die Arbeit stets an Schwierigkeit zu. Kam er doch in die Lage, nicht nur die Ratsverhandlungen zu protokollieren, sondern auch wichtige Schriftstücke, wie Verträge, Grenzberichtigungen, Abkommnisse mit andern Kantonen, andern Staaten etc. abzufassen, und wie er

---

[1]) Siehe Schollenberger I, pag. 140; Verfassung von Appenzell A. Rh. 1858, Art. 1 und 1876, Art. 23.

[2]) Bundesrätlicher Entscheid über die Auslegung von Art. 23 der 1876er Verfassung vom 23. Okt. 1903 — siehe oben Seite 39.

später oft als Tagsatzungsabgeordneter zu wirken hatte, war es auch dem Kanton Appenzell daran gelegen, jeweils einen würdigen und tüchtigen Vertreter zu besitzen. Tatsächlich scheint dies nun oft nicht der Fall gewesen zu sein, denn schon im Jahre 1632 wurde in Appenzell I. Rh. eine Prüfung dieser Beamten eingeführt:

> „damit nit etwan durch ohnerfahrne, schlechte untaugliche Landtschreiber und Landweibel die Oberkeit Spott und Schaden leiden müsse“ [1]).

So war es in Innerrhoden von diesem Jahre an durch Beschluss der Neu- und Alt-Räten vorgeschrieben,

> „dass kein Landtmann soll umbs Landtschreiber- und Landtweibelamt Gwalt haben vor einer Landtsgmeind zu bitten, und an zu Halten, es werd ihnen dann vor einem zweyfachen Landrath zuvor erlaubt zu Bitten und das aus sonderbaren wichtigen Ursachen, ob einer qualifiziert und tauglich darzu oder nit“ . . . .

Auch in Appenzell A. Rh. mögen solche Vorschriften zu eben dieser Zeit schon bestanden haben und praktisch durchgeführt worden sein; möglich aber auch, dass die Notwendigkeit zu einer solchen Aenderung erst später eintrat; denn nachweisbare Bestimmungen hierüber finden sich erst im Landbuch von 1747, in Artikel 1 Absatz 3:

> „Das Landschreiber- und Landwaibel Amt betreffende, so soll fürterhin keinem zugelassen sein, an einer Landsgmeind um selbige zu bitten, er habe es dann zuvor, vor einem grossen Rat erlanget, welcher eine solche Person fleissig fragen und erkundigen soll, ob er ein solches Amt tauglich seye zu versehen, und dann wird ihm nach Gstalt der Sachen

---

[1]) Landbuch von 1585, Art. 64 Abs. 2 und Art. 188 id. Abs. 3.

erlaubt werden an offentlicher Lands Gmeind um das Amt anzuhalten" [1]).

Diese Prüfung veranstaltete auch nach der Verfassung von 1834, Art. 4, der Grosse Rat. Im Jahre 1858 verlor der Landschreiber den Charakter des Landesbeamten; er wurde nun nicht mehr von der Landsgemeinde, sondern vom Grossen Rate gewählt. Nach einem Ratsbeschluss von 1763 [2]) musste auch ein jeweiliger Kandidat für die Landschreiberei im Rheintal sich vorher bei einem Ehrenhaupt um den „Access" vor dem Grossen Rat melden, da nur solche, die man für tüchtig fand, in das Mehr genommen werden sollten. Die Namen der tauglich befundenen Bewerber wurden jeweils der Landsgemeinde in der Geschäftsordnung mitgeteilt. Diese Prüfung war selbstverständlich nur einmal abzulegen, sie war nur für neue Bewerber vorgeschrieben. Wie das Landweibelamt in Ausserrhoden heute noch als einzig bittendes Amt besteht, so wird noch heute von den jeweiligen Bewerbern ein Fähigkeitsausweis durch Ablegen einer Prüfung verlangt [3]).

Dass es indes trotz dieser Wählbarkeitsbeschränkungen wenigstens in Appenzell Innerrhoden noch im Jahr 1840 vorkommen konnte, dass ein ganz Unfähiger von der Landsgemeinde zum Landweibel gewählt wurde, bestätigt eine Tatsache, deren Erwähnung in einer Fussnote ihren Platz finden möge [4]).

---

[1]) Siehe aufbewahrte Prüfungsarbeiten im Kantonsarchiv in Trogen.

[2]) Ratsprotokoll 1763.

[3]) Siehe Landsgemeindereglement von 1893 § 11.

[4]) Das Appenzellische Monatsblatt 1840 enthält auf pag. 54 einen Landsgemeindebericht folgenden Wortlauts:

„Für die Landweibelstelle hatten sich acht Kandidaten gemeldet und prüfen lassen. Einer von ihnen kann weder lesen noch schreiben,

Noch haben wir von weiteren Requisiten der Wählbarkeit zu sprechen, Requisiten, die nun allerdings der Geschichte angehören. So zog die Verurteilung wegen Wahlumtrieben und wegen Ehebruchs Wahlunfähigkeit nach sich[1]). Eine tatsächliche, wenn auch keine rechtliche Bedingung der Wählbarkeit war ferner die im 17. Jahrhundert eingeführte Steuer, welche auf die Erlangung einiger Aemter gesetzt war, die Bezahlung der Wahlauflage[2]). Als eigentümliches Erfordernis erscheint sodann zum ersten Mal in der 1834er, dann wiederkehrend in der 1858er Verfassung das, dass die Stimmfähigkeit und damit auch die Wählbarkeit nur solchen Landleuten eigen ist, „die den Religionsunterricht erhalten haben“ [3]).

---

dessen ungeachtet hatte man ihn nicht bewegen können, seine Meldung zurückzuziehen. Einer nach dem andern besteigt den Stuhl.

1. Landweibel Knechtli (der bisherige Inhaber dieser Stelle) bittet um ein „Schenkjahr“ und endet seine Rede wörtlich so: „Ich empfehle mich in Schutz Gottes, und in euere Hände!“

2. Der zweite Bewerber, Rechsteiner, schildert sein Leben in der Fremde, seine Armut, richtet seine Bitte an die „barmherzigen Landesväter“ und — weint.

3. Der dritte Kandidat beginnt und endet mit den Worten: „Helfet mir aus der Not, und schenket mir ein tägliches Landbrod “

4. Ein weiterer Bewerber erinnert an seine Armut und bittet um Barmherzigkeit.

5. Der fünfte Bewerber ist des Lesens und Schreibens durchaus unkundig, er repliziert seine Lebensverhältnisse und bittet „die liebä Landlüt“, ihm die Stimme zu geben.

Nachdem noch zwei weitere Bewerber ihr Anliegen begründeten, schritt die Landsgemeinde zur Abstimmung. Nach der sechsten Abstimmung wird derjenige Bewerber, der nicht schreiben und nicht lesen kann, zum Landweibel ausgerufen. Sofort zeigt er sich im Landesmantel auf dem Stuhle und danket „aus innigstem Herzen.“

[1]) Landbuch von 1585 Art. 124; Landbuch von 1747 Art. 120; Landmandate von 1804, 1812, 1816 u. s. w.; Walser Chronik II, 295; Ryffel Landsgemeinden pag. 48.

[2]) Siehe oben Seite 40.

[3]) Verfassung von 1834 Art. 1, 1858 Art. 1.

Durch Artikel 49 der Bundesverfassung von 1874 wurde diese Einschränkung entkräftet.

Die Erklärung der Wahlunfähigkeit kann in Appenzell Ausserrhoden mit der Amtsentsetzung durch Gerichtsurteil verbunden werden[1]).

Inkompatibilität.

a) Eigentliche Inkompatibilität.

Unter Inkompatibilität im staatsrechtlichen Sinne versteht man Unvereinbarkeit einer öffentlichen Stelle, eines Amtes, mit einem andern Verhältnis[2]). Diese Unvereinbarkeit kann eine dreifach verschiedene sein: wir unterscheiden eine *Inkompatibilität wegen Amtes,* eine solche *wegen Berufes* und eine Unvereinbarkeit *wegen Verwandtschaft.* Indes ist in Appenzell Ausserrhoden die Unvereinbarkeit eines Landesamtes — und nur von diesen haben wir hier zu sprechen — mit der Ausübung eines Berufes nicht bekannt; sogar der Wirtschaftsbetrieb, von dem sich unter Umständen sagen liesse, dass er die Würde oder die Unabhängigkeit eines Amtes beeinträchtigt, ist gestattet. Wird Appenzell Ausserrhoden einst dazu kommen, eine ständige Regierung zu wählen, dann wird eo ipso die Ausübung eines Berufes neben der Amtstätigkeit zur Unmöglichkeit werden.

Ueber die *Inkompatibilität wegen Amtes,* wonach nicht zwei oder mehr öffentliche Stellen zugleich von der nämlichen Person bekleidet werden können, finden sich nur wenige gesetzliche Bestimmungen. In ältester und späterer Zeit des Mittelalters waren die Männer, die zur Leitung des Staates, zur Regierung geeignet waren, selten. Zudem war die staatliche Organisation eine noch einfache, sodass

---

[1]) Strafgesetz von Appenzell A. Rh., Art. 14 und Art. 67.

[2]) Schollenberger, Staats- und Verwaltungsrecht I, pag. 143.

es für einen Einzelnen keine besondere Bürde war, verschiedene staatliche Funktionen auszuüben. Der Ammann der ältesten Zeit vereinigte den Richter und den administrativen Beamten in einer, seiner eigenen Person. Dass der spätere Landammann bis in die neueste Zeit, das heisst bis zur Einführung der Gewaltentrennung Präsident der Räte und Gerichte war, wird in einem spätern Abschnitt näher zu zeigen sein. Bei allen Landesbeamten war Aemterhäufung eine oft vorkommende Erscheinung. So treffen wir den Seckelmeister auch als Bauherr, den Landshauptmann als Bauherr und Salzfaktor und Ratschreiber, den Landesfähnrich als Ratschreiber, Landesbauherr und Salzdirektor u. s. w.[1]).

Bis zur Gegenwart hat sich indes der Staatsorganismus so kompliziert, dass an Stelle der ehemaligen wenigen Beamten mit Aemterhäufung ein vermehrter Beamtenstand mit geringerer Belastung des Einzelnen getreten ist.

Für das Amt des Seckelmeisters und des Pannerherrn enthielt das Landbuch von 1585 in Artikel 127 eine Inkompatibilitätsbestimmung, dahinlautend, dass diese beiden Beamten „sollen in kein Gericht gesetzt werden". Ferner war die Vereinigung des Landammannamtes mit demjenigen des Landvogts im Rheintal unstatthaft[2]), denn an der Landsgemeinde des Jahres 1776 hatte der damalige Landammann Wetter gewünscht, sein Landammannamt gleichzeitig mit der Landvogtei verwalten zu können; er leistete dann auf das Amt des Landvogtes Verzicht, da er sah, dass dies nicht gestattet würde[3]).

---

[1]) Siehe Beamten-Etats in den Appenzeller Kalendern der Jahrgänge 1767, 1768, 1775, 1779, 1787, 1789, 1794, 1796, 1823, 1833, 1837, 1838, 1840, 1845; Amtsblatt 1835, 1837 u. s. w.; Ratsprotokoll 1831.

[2]) Dagegen wurden sehr häufig Alt-Landammänner zu Landvögten gewählt.

[3]) Walser Chronik IV, pag. 11.

Ein Verbot der gleichzeitigen Zugehörigkeit einer Person zu Behörden der vollziehenden und der richterlichen Gewalt stellte die Verfassung von 1858 in Artikel 5 für die Oberrichter auf, für welche sie festsetzt, dass sie weder im Grossen Rate, noch im Kleinen Rate, noch im Kriminal- und Polizeigerichte, noch in einer Gemeindebehörde sitzen dürfen. Wenn auch die geltende Verfassung keinerlei Bestimmungen über die Amts-Inkompatibilität der Oberrichter enthält, so ergibt sich aus den Funktionen dieses Kollegiums als höchste und letzte Instanz für Zivil- und Strafprozesse auch die in praxi durchgeführte Inkompatibilität der Wahl der gleichen Person in eine untere und obere Behörde derselben Gewalt.

Gesetzliche Bestimmungen *über Verwandtschaft* als Grund eigentlicher Inkompatibilität (im Gegensatz zum Ausstand) für die Landesämter stellte erst die Verfassung von 1858 auf. Schon die Verfassung des Jahres 1834 spricht zwar in Artikel 11 von Unvereinbarkeit wegen Verwandtschaft; allein jene Bestimmungen hatten nur Gültigkeit für den Kleinen Rat und die Gemeindebehörden. Aelter dagegen sind die Beschlüsse betreffend Verwandtschaftsausstand in Gericht und Rat[1]).

Der Verfassungsentwurf, der in den Jahren 1831 bis 1834 ausgearbeitet worden war, und der die Einführung eines Obergerichtes planiert hatte, hatte unter anderm auch festgesetzt, „dass im Obergericht nicht zugleich sitzen dürfen Geschwisterkinder und nähere Blutsverwandte.“ Allein da der Vorschlag über die Aufstellung eines Obergerichtes von der Landsgemeinde 1834 verworfen wurde, so trat auch diese Inkompatibilitätsvorschrift nicht in Kraft. Mit der endlich erfolgten Einführung eines Obergerichtes im Jahre 1858 bekam diese

---

[1]) Vergleiche S. 68 unten.

Bestimmung dennoch Geltung; sie findet sich in Art. 14 der 1858er Verfassung: „Im Obergericht mögen nicht zugleich sitzen Vater, Sohn, Bruder, Schwiegervater und Tochtermann, Oheim und Neffe und Schwager."

Während es in frühern Jahren vorkam, dass sich in dem kleinen Kollegium der Landesbeamten Verwandte zusammenfanden, setzte auch hier die Verfassung von 1858 eine Schranke: in der Standeskommission, wie die Regierung damals sich nannte, sollten nicht zugleich sitzen Vater, Sohn und Brüder. Diesen Grundsatz hat die 1876er Verfassung wieder aufgenommen und in dem Sinne erweitert, dass in den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Landes nicht zugleich Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Tochtermann sitzen dürfen [1]).

b) Ausstand.

Der Ausstand, als die Nichtbeteiligung, in unsern Verhältnissen als die Unfähigkeit eines öffentlichen Funktionärs, in einer bestimmten Sache seine Funktion auszuüben, ist wohl zu unterscheiden von der soeben behandelten eigentlichen Inkompatibilität. Grund der Unfähigkeit bildet hier die Beziehung zur Sache, beziehungsweise zur Person, welche die Sache betrifft. Man könnte den Ausstand eine sporadische Inkompatibilität nennen [2]).

Uns bekannte Vorschriften, diesen Ausstand betreffend, gehen zurück bis ins Ende des 16. Jahrhunderts. An der Landsgemeinde vom 18. Herbstmonat 1581 wurde der Ausstand wegen Verwandtschaft für Gericht und Rat geregelt:

„Es sollen in Gericht und Rat verwandtschaftshalber austreten bei Verhandlungen über Hab und Gut,

---

[1]) Verfassung von 1876, Art. 26.

[2]) Schollenberger, Staats- und Verwaltungsrecht I, pag. 146.

Schulden und Kauf, Geschwisterkind, Schwäger und nähere Verwandte, und bei Schenkungen die Verwandten bis und mit dem sechsten Glied und zwar sei dem in beiden Fällen gleichzuhalten, es komme die Verwandtschaft von den Weibern oder Blutsverwandtschaft her."

Es findet sich diese Regelung sodann in Art. 190 des Landbuches von 1585; sie kehrt wieder in den Landbüchern von 1632 und 1747 (Art. 29).

Seither kannten die Verfassungen ausdrücklich nur noch den Ausstand im Gericht; die geltende Zivilprozessordnung regelt die Sache für den Richter (in unserm Falle also auch für den als Landesbeamten bezeichneten Oberrichter) in Art. 26 ff.:

Art. 26: „Als Richter ist zur Ausübung amtlicher Verrichtungen in einem Prozessfalle nicht berechtigt:

a) wer in eigenen Sachen oder in Sachen seiner Ehefrau oder Verlobten beteiligt oder zu einer der Parteien oder überhaupt zu den am Prozesse beteiligten Personen (die mit Rückgriffsklage bedrohten inbegriffen) bis zum fünften Grade, oder wer als Ehegatte des einen Teils mit dem andern bis zum vierten Grade blutsverwandt oder Gegenschwager oder Gegenschwäher ist, die Mittelspersonen mögen gestorben sein oder nicht[1]);

b) wer Vormund einer Partei oder Mitglied einer Behörde oder Gesellschaft ist, die Vollmacht zur Prozessführung erteilt hat;

c) wer in Sachen als Mitglied einer untern Instanz oder als Vertreter oder Beistand gehandelt hat."

„Art. 27: Wer zu einem Prozesse oder zu einer prozessbeteiligten Partei in einem nähern Verhält-

---

[1]) Vergl. Art. 11 der Strafprozessordnung vom 25. April 1880.

nisse steht, sei es, dass ihm je nach dem Entscheide ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil erwachsen könnte, oder dass er in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu einer beteiligten Partei steht, kann den Ausstand verlangen, oder es kann auch von Seite einer Partei derselbe anbegehrt werden."

Ueber solche Ausstandsbegehren entscheidet das Gericht.

Für administrative Behörden und Beamte ist der Ausstand gesetzlich nicht geregelt. Indes ist auch beim Regierungsrate Praxis, dass ein Mitglied in Ausstand tritt, sobald in *seiner* Sache etwas zur Entscheidung kommt. Man könnte den praktizierten Rechtssatz etwa formulieren:

Jedes Mitglied des Regierungsrates, welchem vom Entscheide einer Angelegenheit unmittelbarer Nutzen oder Schaden an seinem Privatgute erwächst, soll sich bei der Beratung und Abstimmung über eine solche Angelegenheit in den Ausstand begeben.

De facto besteht analoge Anwendung des Art. 26, 27 der Zivilprozessordnung.

C. Wahlformalitäten.

Der Wahlakt.

So sehr sich auch die Zahl der Landesbeamten im Wechsel der Zeiten änderte, so konstant blieben doch die Formen, Vorschriften und Gebräuche, unter denen sich die Wahlen vollziehen.

Die Landesbeamten nahmen jeweils an der Landsgemeinde ihre Plätze auf einem erhöhten Gerüste, dem Landsgemeindestuhle, ein. Während in frühester Zeit das Dreierkollegium Landammann, Landweibel und Landschreiber auf einem einzigen Stuhle Stellung nahm, wurden im 17., 18. und bis in Mitte des 19. Jahrhunderts zwei

Stühle einander entgegengesetzt aufgestellt; den sogenannten Geschäftsführerstuhl nahmen wiederum der regierende Landammann, rechts von ihm der Landweibel, links von ihm der Landschreiber ein, auf dem zweiten bedeutend grössern Stuhle sah man die übrigen Landesbeamten und auch die Mitglieder des Grossen Rates. Seit 1859 findet die ganze siebengliedrige Regierung mit Landweibel, Ratschreiber und zwei weitern Bedienten[1]) wieder auf einem einzigen Stuhle Platz[2]); dabei hat sich die Stellung des Landweibels insoweit verändert, als er, der nunmehrigen Bedeutung seines Amtes entsprechend, nicht mehr rechts neben, sondern links hinter dem Landammanne steht. Dem Landammann zur Rechten findet das zweite Mitglied des Regierungsrates Platz, zur Linken der Ratschreiber.

Die Reihenfolge, in der die Beamten zur Wahl kommen, entsprach zu allen Zeiten ihrer Rangordnung. Zuerst wurde der regierende Landammann gewählt, hernach erfolgte die Wahl des Landweibels, des Landschreibers. Dann erst wurden die Aemter des Bannerherrn oder stillstehenden Landammannes, des Statthalters, Seckelmeisters, Landeshauptmanns und Landesfähnrichs bestellt und zwar zur Zeit der Sitterschranke von 1647—1858 jeweilen zuerst die Beamten vor- und hernach diejenigen hinter der Sitter[3]). Das Ehrenamt eines Landvogtes wurde nach einem Ratsschluss von 1680 jeweilen nach der Wahl des regierenden Landammannes bestellt[4]). Die Wahl eines Landschreibers

[1]) Seit 1877 gehen auch der Landesläufer (heute in Funktion als Gemeindeweibel von Herisau) und der Gerichtsweibel auf den Stuhl, zur Verfügung der Regierung (Ratsprotokoll 1877).

[2]) Amtsblatt 1859, pag. 111 und 132.

[3]) Landsgemeindeprotokolle im Landesarchive in Herisau.

[4]) Ratsprotokoll 1680. Es hängt diese Anreihung der Landvogtswahl an die Landammanneswahl wohl mit der Tatsache zusammen, dass meist Altlandammänner, abtretende Landammänner mit diesem Ehrenamt betraut wurden.

im Rheintal reihte sich an die Wahl des andern Landschreibers an[1]). Heute werden die sieben Regierungsräte nach ihrem Dienstalter zur Abstimmung gebracht, die Wahl des Landammannes erfolgt aus deren Mitte auf freien Vorschlag. Sodann bestellt die Landsgemeinde seit 1858 das elfgliedrige Obergericht, und ebenfalls aus dessen Mitte auf freien Vorschlag den Präsidenten desselben. Der Landweibel, nunmehr als blosser Staatsdiener, gelangt zuletzt zur Wahl[2]), während die Funktionen des bis 1858 amtierenden Landschreibers einem Ratschreiber übertragen sind, der, weil nicht von der Landsgemeinde gewählt, nicht Landesbeamter in unserm Sinne ist.

Appenzell nimmt heute allen andern Landsgemeindekantonen gegenüber eine Sonderstellung deshalb ein, weil die Landsgemeinde unseres Kantons nicht auch, wie es anderwärts geschieht, den Vizepräsidenten des Regierungsrates, den Stellvertreter des Landammannes, wählt. Dieser wird vielmehr vom Regierungsrate selbst ernannt[3]). Auch die weitere Konstituierung, die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder ist in Appenzell Ausserrhoden, im Gegensatz zu Appenzell Innerrhoden, dem Regierungsrate selbst überlassen.

Dass das äusserst wichtige Amt des Landammannes heute noch vom Volke selbst bestellt wird, ist ohne weiteres verständlich und einleuchtend. Eher könnte man sich wundern über die Volkswahl des Landweibels, der, mit Ausnahme seiner Stellung an der Landsgemeinde, nur noch Amtsbote ist. Allein das Volk sieht in dem am Landsgemeindetage mit den schwarz-weissen Landesfarben

---

[1]) Landsgemeindeprotokoll 1773.

[2]) Landsgemeinde-Reglement von 1893, § 9 u. Kantonsverfassung 1876, Art. 27.

[3]) Kantonsverfassung von 1876, Art. 29, Absatz 1; Ryffel, Landsgemeinden, pag. 267.

und dem Szepter, dem Sinnbild der Jurisdiktion, der strengen Gerechtigkeit und gerechten Regierung, geschmückten Staatsangestellten noch mehr als einen Boten. Noch heute ist sein Haupt von einem Glorienschein ehemaliger Macht umgeben und diese Achtung vor der alten Gewohnheit ist es, die uns die noch heute stattfindende Wahl des Landweibels durch das Volk zum Teil erklären mag.

Tritt bei den Wahlverhandlungen der Fall ein, dass kein Entlassungsgesuch vorliegt, so wird über jeden einzelnen Landesbeamten der Reihe nach durch den Landweibel angefragt, ob der Betreffende bestätigt oder entlassen sein soll[1]). Es steht diese Wahlart im Gegensatz zu der in früheren Jahrhunderten gebräuchlichen, wie nämlich zumeist alle Beamten zusammen in ein Mehr genommen wurden[2]). Oft wurde im achtzehnten Jahrhundert die Landsgemeinde angefragt, ob sie die Beamten (vom Statthalter abwärts) zusammen mehren wolle oder jeden einzeln — man bezeichnete die letztere Art als „ausgmeindlen" — und häufig entschied das Volk so, dass es für die Beamten vor der Sitter das Spezialverfahren, für diejenigen hinter der Sitter das Generalverfahren angewendet wissen wollte[3]). Es kam deswegen nicht selten zu lärmenden Ausschreitungen.

Während früher vakant gewordene Amtsstellen sofort wiederbesetzt wurden, bestimmt das neue Landsgemeindereglement von 1893 in § 9, Absatz 3, dass entsprechende Lücken erst am Schlusse des die bezügliche Behörde betreffenden Wahlaktes ergänzt werden.

Wünscht ein Regierungsrat oder Oberrichter auf Grund sechsjähriger Amtsverwaltung oder aus Alters-

---

[1]) Landsgemeindereglement 1893, § 9, Absatz 3.

[2]) Landsgemeindeprotokolle.

[3]) Landsgemeindeprotokolle von 1732 an.

rücksichten[1]) seines Amtes los zu werden, so hat er dem Regierungsrate so rechtzeitig eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass dieselbe noch in die Publikation der 3 Wochen vor der Landsgemeinde erscheinenden Geschäftsordnung aufgenommen werden kann. Ist diesem Erfordernis Genüge geleistet, so wird der Betreffende nicht mehr in die Wahl genommen. Vorschläge, die Personen betreffen, welche gestützt auf erfüllten Amtszwang eine Wiederwahl abgelehnt haben, kommen nicht zur Abstimmung. Wird jemand, der dem Amtszwang genügt hat, zur Zeit aber nicht im Amte steht, vorgeschlagen, so hat er eine allfällige Ablehnung sofort oder wenigstens vor Schluss der Landsgemeindeverhandlungen dem Landammann, wenn möglich schriftlich zu erklären.[2]) Im 18. und 19. Jahrhundert mussten Entlassungsgesuche einem zweifachen Landrate, später dem Grossen Rate vorgelegt werden und dieser empfahl dann der Landsgemeinde die Genehmigung oder die Nichtannahme des Gesuches und wie die Empfehlung dieser Behörde lautete, so fiel in der Regel auch der Beschluss der Landsgemeinde aus.

Für die bittenden Aemter des Landweibels und Landschreibers war es von jeher Vorschrift, dass sie jedes Jahr die Landsgemeinde in mündlichem Vortrage um Wiederbestätigung in ihrem Amte bitten mussten. Diese Selbstempfehlung, die sonst als Trölerei streng verboten war, war nur für diese beiden Aemter bestimmt. Da die Konkurrenz besonders um das Landweibelamt häufig eine sehr grosse war — die Zahl von 9 und 12 Bewerbern, die die vorschriftsmässige Prüfung vor der Obrigkeit abgelegt hatten und denen auf Grund derselben das Anhalten gestattet wurde, war nicht selten — so suchte einer den andern in der Redekunst zu überbieten,

---

[1]) Kantonsverfassung 1876, Art. 24.

[2]) Landsgemeindereglement 1893, § 10.

denn jeder war sich bewusst, wie sehr sein Glück von dieser Bittrede abhange. So konnte es vorkommen, dass ein Landweibel trotz treuer Pflichterfüllung ganz unverhofft nach kurzer Amtsperiode einem neuen Konkurrenten den Platz räumen musste. Dieses „geziemende Bitten“ und „gebührende Anhalten“ vollzog sich zu Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts mehr und mehr in aller Kürze und am 1. Mai 1859 beschloss die Landsgemeinde, dass dem jeweiligen Landweibel — das Landschreiberamt bestand, wie oben erwähnt, seit 1858 nicht mehr — für die Zukunft, so lange er keine Mitbewerber habe, das förmliche Anhalten durch mündlichen Vortrag erlassen sei. Nach heute geltendem Gesetz steht es dem Landweibel, wenn er Mitbewerber hat, frei, an die Landsgemeinde eine Ansprache zu halten oder nicht. Auch hat der im Dienste stehende Landweibel alljährlich vor Erlass der Geschäftsordnung für die Landsgemeinde dem Regierungsrate eine Erklärung abzugeben, ob er wiederum als Mitbewerber aufzutreten wünsche oder nicht.[1]) Allfällig obrigkeitlich zugelassene Bewerber werden ebenfalls durch eine Liste in der Geschäftsordnung veröffentlicht. Es ist damit dem Volke das Vorschlagsrecht für die Landweibelwahl genommen.

Bei Neuwahlen hatte das Volk das Vorschlagsrecht. Auch fand eine Umfrage in der Weise statt, dass zuerst die Landesbeamten Vorschläge für den Neuzuwählenden machten, sodann die Umfrage an die Mitglieder der Räte ergieng. Die auf solche Weise erhaltene Kandidatenliste wurde dem Volke vorgelesen; beliebte sie ihm, so konnte sofort zur Wahl geschritten werden, beliebte sie ihm nicht, so kam die Umfrage an das Volk; jeder hatte alsdann das Recht, auch einen Vorschlag zu machen.

---

[1]) Landsgemeindereglement 1893, § 11.

Heute kennt der Kanton Appenzell A. Rh. die Umfrage dieser Art nicht mehr. Gleich bei Beginn der Behandlung des Traktandums der Neuwahlen gelangt der Landammann mit der Bitte um Vorschläge an das ganze Volk. Das Landsgemeindereglement spricht von einem „freien Anraten.“ [1]) Dieses freie Vorschlagsrecht besteht heute noch für die Wahl des Landammannes und des Präsidenten des Obergerichtes.[2]) Die vorgeschlagenen Kandidaten kommen nach der Reihenfolge der Vorschläge in die Wahl.

Die Abstimmung erfolgte von jeher durch das Handmehr. Das Feststellen des Abstimmungsergebnisses ist in erster Linie Sache des Geschäftsführers mit Beiziehung der übrigen Regierungsräte. Bei schwierigem Entscheide werden ausserdem noch Mitglieder des Kantonsrates auf den „Stuhl“ gerufen.[3]) Das „Abzählen“, das in den andern Landsgemeindekantonen allgemein Uebung war, blieb aus praktischen Gründen der ca. 10,000 Mann zählenden appenzell-ausserrhodischen Landsgemeinde unbekannt.[4]) Bestimmungen über die entscheidende Mehrheit hatte

---

[1]) Landsgemeindereglement 1893, § 9.

[2]) Kantonsverfassung 1876, Art. 27_5.

[3]) Kantonsverfassung 1876, Art. 27_{12}. Ein treffendes Beispiel hiefür gibt die Abstimmung der Landsgemeinde 1904, wobei es sich allerdings nicht um ein Wahlgeschäft, sondern um eine Gesetzesvorlage handelte: Da es sehr schwer hielt, die nahezu gleichen Mehre abzuschätzen, rief der Regierungsrat nach der Aufnahme des vierten Mehres zum Mitschätzen noch drei Mitglieder des Kantonsrates, d. h. die Gemeindehauptleute von Herisau, Trogen und Heiden auf den Stuhl. (Siehe Amtsblatt 1904, pag. 213.) Selbstverständlich würde dieses Verfahren in analoger Weise auch bei einem Wahlgeschäft Anwendung finden.

[4]) Die einzige uns bekannte Ausnahme bildet die Landsgemeinde des Jahres 1653, an der es nötig wurde, über einen Antrag betreffend Verwandtschaft in Gericht und Rat nach lange erfolgloser Abstimmung durch Stimmenzählung einen Entscheid zu finden. (Siehe Landsgemeindeprotokoll.)

Appenzell A. Rh. nie. Die historische und die herrschende Praxis kennt das relative Mehr: Derjenige, der die meisten Hände auf sich vereinigt, ist gewählt.[1]) Eine zweite und eventuell weitere Abstimmung wird nur vorgenommen, wenn die Zahl der Hände beider Mehre sich so stark nähert, dass ein Stichmehr nötig wird.

Die neugewählten Landesbeamten, mit Ausschluss der Oberrichter besteigen unmittelbar nach ihrer Wahl den Landsgemeindestuhl, während diejenigen, die ein auf Art. 24 der Kantonsverfassung begründetes Entlassungsgesuch eingereicht haben, an der betreffenden Landsgemeinde überhaupt nicht mehr auf dem Stuhle erscheinen.

Früher, wie die Wahlverhandlungen durch die Wahl des Landammannes eröffnet wurden, trat, nach Verlauf der gesetzlichen Amtsdauer, der Landammann schon vor der Landsgemeinde von seinem Amte zurück, indem ein vom Rate bestellter Stellvertreter, der stillstehende Landammann oder der Statthalter mit der Leitung der Landsgemeinde beauftragt wurde. Heute leitet der abtretende Landammann die Geschäfte der Landsgemeinde bis zum Traktandum der Landammannwahl, dann übernimmt für kurze Zeit der Vizepräsident des Regierungsrates die Geschäftsleitung, um sie unmittelbar nach erfolgter Wahl dem neuen Landammann abzutreten.

Amtsübergabe.

Das Zeremoniell der Amtsübergabe äussert sich heutzutage nur noch und in unscheinbarer Form beim Landammannamt, indem der abtretende Landammann das Landessiegel, das aufzubewahren nach altem Brauche Pflicht des regierenden Landammannes war, der Lands-

---

[1]) Noch heute sagt das Volk: „Er hed all' Hend!“ das heisst, er ist sozusagen einstimmig gewählt.

gemeinde, das heisst dem Volke, zurückgiebt mit der Erklärung, davon nur pflichtgemässen Gebrauch gemacht zu haben. Der neugewählte Landammann tritt dementsprechend formell durch Uebernahme des Landessiegels sein Ehrenamt an, ausserdem bekleidet er sich mit dem schwarzen Landammannsmantel und Zweispitz.

Auch in früheren Jahrhunderten wie heute fand die Amtsübergabe der übrigen Landesämter formlos, ohne jede feierliche, zeremonielle Handlung statt.

Einzig der Landvogt im Rheintal machte eine Ausnahme. In feierlichem Aufzuge begab sich der Neugewählte an seinen Regierungsort, das Städtchen Rheineck. So vollzog sich der „Aufzug des Landvogtes Bart. Tanner am St. Johannestag, 13./14. Juni 1776 in Begleitung von sechs abgeordneten Landesbeamten von Innerrhoden, von sechs abgeordneten Landesbeamten von Ausserrhoden, hinter denselben miteinander die Herren Statthalter von Innerrhoden und Ausserrhoden; ebenso beiderseitige Hauptleute, die den Landvogt in der Mitte hatten, alles paar- und paarweis; es schlossen sich an zirka zwölf Kaufherren von St. Gallen und einige von Herisau und Bühler; hernach die Reiterkompagnie in gehörigem Aufzug; allen voran die Weibel in den Standesfarben, sodass zusammen es einen Zug von 84 Pferden ausmachte.“ [1])

Eine ähnliche Zeremonie, die bei Amtsantritt und bei der Uebersiedelung des Landschreibers im Rheintal je stattgefunden hätte, kennen wir nicht. Es ist anzunehmen, dass der Landschreiber ohne jede Form und Feierlichkeit seine Amtstätigkeit begonnen habe.

---

[1]) Ratsprotokoll 1776; Fisch Chronik I, pag. 172 und II, pag. 32.

D. Beendigung der Amtsfunktion.

Die Beendigung der Amtsfunktion kann auf verschiedene Weise erfolgen. Ipso jure durch Ablauf der Amtsdauer, vor vollendeter Amtsdauer durch Tod, durch den Eintritt der Wahlunfähigkeit, durch die Entlassung oder die Suspension des Amtsinhabers.

Bei der Entlassung sind drei Arten zu unterscheiden, die *Demission,* die *Abberufung* und die *Amtsentsetzung.* Demission ist das freiwillige Gesuch des Amtsinhabers um Entlassung; Abberufung ist das unfreiwillige Entferntwerden eines Funktionärs von seinem Amt durch das Wahlorgan, die Amtsentsetzung endlich ist die Entlassung durch den Richter, durch Gerichtsurteil.[1])

Der Demission steht der Amtszwang hindernd im Wege. Demission ist demnach nur möglich, wenn der Demissionierende eine sechsjährige Amtsdauer hinter sich hat. Die direkte Abberufung, das heisst die Auflösung der Gesamtbehörde, des Kollegiums der Landesbeamten in seiner Gesamtheit, der Mitglieder des Obergerichtes in ihrer Gesamtheit, vor Ablauf der Amtsdauer, ist in Appenzell A. Rh., wie auch in allen übrigen Landsgemeindekantonen unbekannt geblieben.[2]) Eine indirekte, mittelbare Abberufung hingegen bedeutet die Totalrevision der Verfassung, indem mit dieser Revision auch eine Neubestellung sämtlicher Beamtungen und Behörden verbunden ist. Auch eine blosse Partialrevision, sofern sie gerade die Aenderung oder Aufhebung der betreffenden Behörde im Auge hat, kann indirekte Abberufung bedeuten.

Amtsentsetzung tritt nur ein auf Grund eines richterlichen Urteils.[3]) Dass die Landsgemeinden in dieser

---

[1]) Schollenberger, Staats- und Verwaltungsrecht I, pag. 148 u. 60.
[2]) Ryffel, pag. 263.
[3]) Strafgesetzbuch von Appenzell A. Rh. 1878, Art. 14.

Beziehung in das strafrichterliche Gebiet übergegriffen, davon ist in Appenzell Ausserrhoden nur ein Beispiel bekannt. In der schwierigen Affäre des Landhandels wurden in den heftigen Parteikämpfen des Jahres 1732 die Landesbeamten Konrad Zellweger von Trogen, Landammann und Pannerherr, Konrad Zellweger von Trogen, Statthalter, Matthias Tobler von Tobel, Seckelmeister, Johannes Tobler von Rehetobel, Landshauptmann, von der Landsgemeinde ihres Amtes entsetzt und an der Landsgemeinde 1734 als „für jetzt und zu allen Zeiten des Regiments unfähig" erklärt. Und die Landsgemeinde gab sich damit noch nicht zufrieden; sie beschloss im Weitern „dass alle diejenigen, welche anno 1714 den Rorschacher Friedensartikel geholfen machen und bestätigen, die anno 1732 der Herbstrechnung in Herisau beigewohnt, hierauf aber dem regierenden Haupt des Landes treuloser Weis' ab der Hand gegangen, einen besondern Rat angestellt, ... ein Vorgemeind erkennt und allda das eidgenössische Recht vorschlagen wollen, des Regiments jetzt und zu allen Zeiten unfähig sein sollen." [2])

Suspension bedeutet im Gegensatz zur Entlassung nur die zeitweilige Einstellung in den Amtsfunktionen. Sie ist bedingt durch Strafurteil; [3]) ein Suspensionsrecht steht ausserdem der Oberbehörde gegenüber den ihr untergeordneten Beamten zu. Die Suspension tritt insbesondere ein im Falle der Einleitung des Strafverfahrens gegen einen Beamten. [4])

---

[1]) Strafgesetzbuch für Appenzell A. Rh. 1878, Art. 14.

[2]) Landsgemeindeprotokoll; Geschichte des Landhandels, abgedruckt in den appenzell. Jahrbüchern, dritte Folge 8. Heft, pag. 116—144; Walser Chronik, IV. Band, pag. 99 und Blumer, Rechtsgeschichte II, pag. 160.

[3]) Strafgesetz für Appenzell A. Rh., 1878, Art. 14.

[4]) Schollenberger I, pag. 150.